

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

07.05.1968

Geschäftszahl

1873/67

Rechtssatz

Unter "Verschleiß" eines Druckwerkes versteht man den Weiterverkauf der durch den Verschleißer vom Drucker, Verleger oder Großhändler bezogenen Druckschriften in einzelnen Stücken an das Publikum, welche Tätigkeit von den Bestimmungen der Gewerbeordnung ausgenommen ist; solches gilt aber nicht für den Zeitschriftenhandel (Hinweis E 9.3.1954, 1824/52, VwSlg 3341 A/1954).